

360° Erneuerbare
Energie

imh

KONFERENZEN
SEMINARE

Wissen, das bewegt



Wege- und Leitungsrecht

Zivilrechtliche Aspekte

Dr. Johannes Hartlieb, BSc, Rechtsanwalt
Mag. Caroline Weiß, Rechtsanwaltsanwärtlerin

360° EE | Rechtsberatung Haslinger / Nagele



„Die Energiewende schreitet voran und die Kanzlei Haslinger / Nagele fokussiert sich mit der Praxisgruppe ‚360° Erneuerbare Energie‘ künftig noch stärker auf eine umfassende Beratung der Stakeholder der Energiewende.“
„Die Presse“ vom 12.04.2021

Praxisgruppe 360° Erneuerbare Energie

- RA Dr. Johannes Hartlieb, BSc (*Mitbegründer*)
Energierrecht / Vergaberecht / Förderungen
- RA Ing. Mario Laimgruber, LL.M. (*Mitbegründer*)
Umwelt- und Technikrecht / Anlagenrecht
- RAA Mag.^a Caroline Weiß
Umwelt- und Technikrecht / Energierrecht

360° Erneuerbare Energie Plattform: www.360ee.at / [LinkedIn](#)

Inhalte | Wege- und Leitungsrechte

I. Eigentum an Wegen und Leitungen

- Wem gehören Wege und Leitungen?
- Wie können Wege und Leitungen übertragen werden?

II. Leitungs- und Wegerechte

- Begründung und Übertragung von Wege- und Leitungsrechten
- Sicherung von Dienstbarkeiten in der Insolvenz und Zwangsversteigerung
- Aktuelles zu Wege- und Leitungsrechten

III. Leitungsbau und Haftung

- Haftung für Wege und Leitungen
- Gewährleistung und Haftung beim Leitungsbau
- Dokumentation und Beweissicherung
- Leistungsänderungen (Mehr- und Minderkosten)
- Aktuelles zu Haftungsfragen

360° Erneuerbare
Energie



Eigentum an Wegen und Leitungen

Teil I

Teil I | Leitung auf fremdem Grund

Wem gehört die Leitung auf fremdem Grund? Warum ist das relevant?

I. Verfügung (insb. Übereignung und Beseitigung)

- Wer darf darüber verfügen und wie?

II. Haftungsrechtliche Folgen

- Wer haftet wofür?



Teil I | Leitung auf fremdem Grund

Rechtsgrundlage

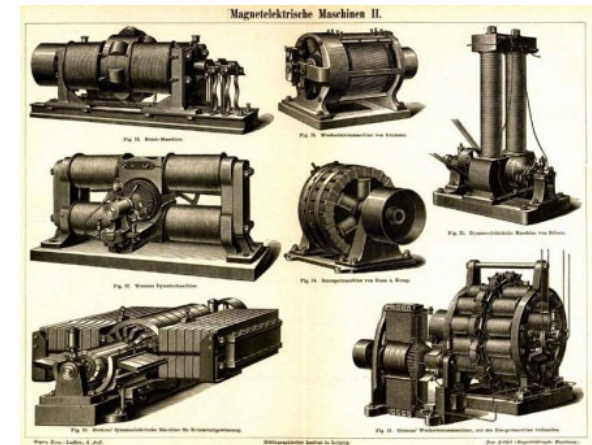
- I. Keine spezielle Regelung im allgemeinen Zivilrecht
- II. Vereinbarung?
- III. Grundsatz: *superficies solo cedit*
- IV. Teilweise Spezialnormen in Sondergesetzen, wie zB
 - § 22 StWG 1968
 - § 20 BG über elektrische Leitungsanlagen
 - § 76 TKG 2021
 - § 5 Abs 2 erster Satz Wr KEG



Teil I | Leitung auf fremdem Grund

Qualifikation als ...

- I. Unselbständiger Bestandteil einer Hauptsache
- II. Selbständiger Bestandteil einer Hauptsache
- III. Zubehör
- IV. Maschine
- V. Superädifikat („Überbau“)



Teil I | Leitung auf fremdem Grund

Ältere Judikatur (Uneinheitlich und einzelfallbezogen)

I. Steigleitungen für Strom, Gas Wasser

- unselbständige Bestandteile der Liegenschaft
- OGH 3 Ob 112/87

II. Heizungsrohre

- unselbständige Bestandteile der Liegenschaft
- MietSlg 46.007

III. Hochspannungsleitung

- unselbständige Bestandteile der Liegenschaft
- OGH 1 Ob 637/55

IV. Kanalstränge

- im Eigentum des Eigentümers der Kläranlage
- VwGH 85/07/0030

V. Stromleitungsnetz

- Bestandteil (bzw Zubehör) zur betreffenden Hauptanlage
- OGH 6 Ob 60/07b



Teil I | Leitung auf fremdem Grund

Jüngere Judikatur

I. Leitungsrechte an Kommunikationslinien

- OGH 4 Ob 100/2019p
- Dienstbarkeit mit dinglicher Wirkung, oder
- Dienstbarkeit mit bloß obligatorischer Wirkung, oder
- sondergesetzliche Leitungsrechtvereinbarung, oder
- behördliche Anordnung, oder
- *Superficies solo cedit*: Eigentum des Grundstückseigentümers



II. ABER wenn „Durchleitungsgrundstück“

- Eigentum des Netzeigentümers?

Teil I | Übereignung von Leitungen

Übereignung von Leitungen

I. Titel

II. Modus

- Besitzanweisung
- Besitzkonstitut
- Anbringung von Zeichen
- Übergabe von „Werkzeug“



Teil I | Übertragung von Leitungsrechten

Grundsätzlich keine Übertragung von Dienstbarkeiten

I. Grunddienstbarkeiten

- Zustimmung des Verpflichteten
- Übereignung des Grundstücks

II. Persönliche Dienstbarkeiten

- Zustimmung des Verpflichteten
- Gesamtrechtsnachfolge (zB Spaltung zur Aufnahme)
 - *Richtigstellung im Grundbuch?*

III. Unregelmäßige Dienstbarkeiten

Teil I | Übertragung von Leitungsrechten

Sondergesetzliche Bestimmungen

§ 76 TKG 2021

§ 15 StWG 1968

§ 15 Bgld/OÖ/NÖ/Vlbg StWG

§ 15 K-EG

§ 14 Tirol/Stmk StWG

§ 61 Slbg LEG

360° Erneuerbare
Energie



Leitungs- und Wegerechte

Teil II

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Begründung von Leitungs- und Wegerechten

- I. Servitute (Dienstbarkeiten)
- II. Miete, Pacht
- III. Baurecht
- IV. Kellereigentum
- V. Gesetz
- VI. Letztwillige Verfügung



Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Begründung von Leitungsrechten

I. Miete, Pacht

- Regelungen im ABGB
- Sondergesetze (MRG, WGG, LPG) nicht einschlägig
- Verbücherung (= Verdinglichung) möglich

II. Baurecht

- Zeitliche Begrenzung (10 - 100 Jahre)
- Eintragung im C-Blatt des Grundbuchs

III. Kellereigentum

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Wegerecht

- I. Grunddienstbarkeit / unregelmäßige Personaldienstbarkeit
- II. Dient (besseren) Nutzung des begünstigten Grundstücks
- III. Recht des Fußsteiges (Gehrecht)
- IV. Recht des Fahrweges (umfassendstes Wegeservitut)
 - Berechtigt NICHT zum Parken / Laden
- V. Einverleibung im A-Blatt des herrschenden Grundstücks und im C-Blatt der dienenden Liegenschaft

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Servituten (Dienstbarkeiten)

I. Kategorien von Dienstbarkeiten

- Unterscheidung nach Art/Ausmaß:
 - gemessene
 - ungemessene



II. Unterscheidung nach Zweck/Berechtigtem:

- Realservitut (Grunddienstbarkeiten)
- Personalservitut (Persönliche Dienstbarkeiten)
- Unregelmäßige Servitut

III. Legalservituten

- zB § 111 Abs 4 WRG 1959, § 43 Abs 1 VermG, § 33 ForstG
- Notwegerecht



Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Grunddienstbarkeiten

- I. Stehen dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu
- II. Vorteilhaftere und bequemere Benützung einer Liegenschaft
- III. Grundbuchseintragung
 - im A2-Blatt der herrschenden Liegenschaft
 - im C-Blatt der belasteten Liegenschaft
- IV. Beispiele
 - Wegerechte, Wasserleitungsrechte, Leitung von elektrischer Energie

Teil II | Leitungs- und Wegerechte



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 55001 Badgastein EINLAGEZAHL 892
BEZIRKSGERICHT Sankt Johann im Pongau

Letzte TZ 713/2014

Das II. Gut Wetzl Nr 44

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.12/1	Alpen(10)	68	
.14/1	GST-Fläche	2377	

***** C *****

- 6 a 568/1975 1408/1985
DIENSTBARKEIT der Mitbenützung der Thermalwasserleitung auf
Gst .14/1 gem Pkt 13 Kaufvertrag 1974-09-04 für EZ 80 984
- 7 a 718/1887
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges und der Durch- und
Zuleitung nach Bedarf für immerwährende Zeiten gem Pkt III
Kaufvertrag 1887-02-05 für Gst 89/4
- 19 a 718/1887
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges und der Durch- und
Zuleitung auf Gst 69/1 gem Pkt III Kaufvertrag 1887-02-05
für Gst 89/4 GB Badgastein
- b 2772/2005 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Persönliche Dienstbarkeiten

- I. Vorteilsverschaffung für eine bestimmte Person
- II. Ende: typischerweise mit dem Tod des Berechtigten
- III. Grundbuchseintragung in das C-Blatt der dienenden Liegenschaft
- IV. Beispiele
 - Fruchtgenuss
 - Recht des Gebrauchs
 - Recht der Wohnung
 - Recht auf fremden Grund ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerkes zu halten

Teil II | Leitungs- und Wegerechte



GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 85001 Badgastein EINLAGEZAHL 892
BEZIRKSGERICHT Sankt Johann im Pongau

Letzte TZ 713/2014
Das II. Gut Wetzl Nr 44
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.12/1 Alpen(10) 68
.14/1 GST-Fläche 2377

***** C *****

- 9 a 800/1979
DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungserdkabelleitung
auf Gst .14/1 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1979-05-14
für Salzburger Aktiengesellschaft für
Elektrizitätswirtschaft
- 10 a 801/1979
DIENSTBARKEIT der Mast-Transformatorstation sowie des
Betretens und Befahrens des Grundes zur Vornahme der
nötigen Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten auf Gst .14/1
gem Pkt II (1) Dienstbarkeitsvertrag 1979-05-14 für
Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Unregelmäßige Dienstbarkeiten

- I. Dienstbarkeiten, die inhaltlich der besseren Benützung eines Grundstückes dienen, werden ausnahmsweise einer bestimmten Person eingeräumt
- II. Keine Verknüpfung des Rechts mit dem Grundstück, sondern mit der Person
- III. Auch eine Dienstbarkeit, die gewöhnlich eine persönliche ist, kann als Grunddienstbarkeit bestellt werden (zB Fruchtgenussrecht)
- IV. Judikatur: Dienstbarkeit als Personal- **UND** Realservitut zulässig (OGH 5 Ob 159/16t)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Erwerb von Dienstbarkeiten ► Titel + Modus!

I. Rechtsgeschäftliche Einräumung

- Titel: zB Servitutsbestellungsvertrag
- Modus: (Art der) Übergabe / Einverleibung in Grundbuch

II. Gesetzliche / gerichtliche / behördliche Einräumung

III. Ersitzung

- Ersitzungsdauer
- Redlicher Besitz
- Echter Besitz

IV. letztwillige Verfügung

V. Offenkundige Dienstbarkeiten

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Inhalt und Umfang der Dienstbarkeit

- I. Umfang richtet sich nach Titel
 - ggf auszulegen
- II. Anpassung im Laufe der Zeit
- III. Schonende Ausübung
- IV. Einseitige Erweiterung?
- V. Entgeltlichkeit?



Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Typische Vertragsinhalte

- I. Art der Nutzung und Nutzungsumfang (6 Ob 168/05g)
- II. Berücksichtigung nötiger Instandhaltungsarbeiten etc.
- III. „akzessorische Arbeiten“ (Ausholzung etc.)
- IV. Weitgehende Unterlassung (Bepflanzung, Gefährdung, Beschädigung)
- V. Anzeigepflichten



Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Typische Vertragsinhalte

- I. Gegenseitige Entschädigungen
- II. Entgelt
- III. Eventuell Dauer der Nutzung
- IV. Übertragung des Rechts
- V. Aufsandungserklärung!
- VI. Kosten und Vergebührung
- VII. Plan anschließen!

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen
(Firma) (FN), (Adresse)
einerseits und

(Name), (Geburtsdatum), (Anschrift)

1. Der Grundeigentümer räumt xxxxxx und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
xxxx	xxxx	123	456	01234	xxxx	Überspannung M98 - M99
xxxx	xxxx	123	456	01234	xxxx	Mast 1/2 M98

die bezeichneten Anlagen, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite 10 m links und 10 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 20 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Gefährdung, eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der xxxxxx vorzunehmen.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

2. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich xxxxxx dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR (Betrag) zu bezahlen. Dieser Betrag ist 30 Tage nach Einlangen des notariell beglaubigt unterfertigten Vertrages bei xxxxxx zur Zahlung fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich xxxxxx, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten Schaden jeweils angemessen zu ersetzen. xxxxxx wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt xxxxxx.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Zutun die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
xxxx	xxxx	123	456	01234	xxxx
xxxx	xxxx	123	456	01234	xxxx

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der xxxxxx und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

9. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR

....., am

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

„Fails“

- I. Verpflichtung zum Tun
- II. „Eigentümerservitut“ (OGH 5 Ob 118/07z)
- III. „Dachschneelawinenservitut“ durch Ersitzung (OGH 2 Ob 2267/96p)
- IV. „Grenzabstandsunterschreitung“ (OGH 5 Ob 43/12b)
- V. Unterlassung der Nutzung als „Freizeitwohnsitz“ (OGH 5 Ob 3/22k; 5 Ob 112/22i)
- VI. Unterlassung der „Erhebung von Einwendungen durch das Heranbauen“ (5 Ob 29/22h)

ABER:

- I. Positive Pflichten als Nebenleistungen (RS0011670)
- II. Duldung von Immissionen (OGH 5 Ob 78/90)
- III. „Fensterrecht“ (RS0011566)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Ende einer Servitut

- I. Untergang der dienenden Sache
- II. Zeitablauf / Verjährung
- III. Vereinigung
- IV. Außerordentliche Kündigung
- V. völlige Zwecklosigkeit
- VI. Tod des Berechtigten bei Personalservituten
- VII. Sondergesetzliche Vorschriften (zB § 15 Abs 3 StWG 1968)
- VIII. Beschränkung der Ausübung führt via Freiheitsersitzung zu Einschränkung der Dienstbarkeit

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Wegerecht

I. Erhaltung

- Keine Vereinbarung
 - Berechtigte (Wahl der Mittel zur Erhaltung ist ihm überlassen) + verhältnismäßig Belastete bei Mitbenutzung
- abweichende Vereinbarung zulässig!

II. Umfang

- Nicht festgelegt:
 - Bedürfnisse des Berechtigten
 - Kulturgattung/Bewirtschaftungsart des herrschenden Grundstücks
- Gemäß Vereinbarung (räumliche Begrenzung zulässig)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Verlegung des Wegerechts

- I. Nicht zulässig durch Wegeberechtigten
- II. Zulässig durch Grundstückseigentümer, wenn neuer Weg Zweck der Dienstbarkeit vollkommen entspricht (RS0011695)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Gebühren

I. Gebührenpflicht bei Dienstbarkeiten

- 2% vom „Wert des bedungenen Entgelts“ (§ 33 TP 9 GebG)
- Höchstens das 9-fache des Jahresentgelts (§ 15 Abs 2 BewG)

II. Alternative Bestandvertrag?

III. Dienstbarkeit gebührensichernd sichern?

- Optionsvertrag?
- Vorvertrag? -> keine Gebührenpflicht!

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Leitungsrechte in der Insolvenz und Zwangsversteigerung: Übergang im Falle der Zwangsversteigerung

- I. Pfandrecht im Rang nach der Dienstbarkeit: § 200 EO
 - Voraussetzung: Anführung im Versteigerungsedikt oder Verteilungsbeschluss (siehe sogleich)

- II. Pfandrecht im Rang vor der Dienstbarkeit
 - Übernahme Dienstbarkeit, wenn Wert derselben durch Verteilungsmasse gedeckt

- III. Sonderregelung für Dienstbarkeiten der leitungsgebundenen
Energieversorgung: § 200 Abs 1a EO
 - Wahlrecht des Dienstbarkeitsberechtigten

- IV. Nicht verbücherte Rechte

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

JUSTIZ EDIKTSDATEI	Versteigerungen von Liegenschaften	EDIKTE
Verwenden Sie bitte zum Blättern nicht den Zurück-Button Ihres Browsers, sondern nur die angebotenen Links! Zum Drucken oder Merken dieser Seite benutzen Sie diesen Link als Lesezeichen .		
[<< 9 von 50]	[zum Suchergebnis]	[11 von 50 >>]
Versteigerung - Grundstücke [Anhang zum Edikt]		
Gericht: BG Leoben		
Aktenzeichen: 603 9 E 4/15g		
wegen: Zwangsversteigerung einer Liegenschaft		
Letzte Änderung: 01.10.2015		
Versteigerungstermin: am 12.11.2015 um 09:00 Uhr		
Versteigerungsort: Bezirksgericht Leoben, 1.Stock, Saal Nr. H		
Telefonkontakt: 03842/404		
Grundbuch: 60321 Kraubath		
EZ: 167		
Grundstücksnr.: 767/17 u. a.		
BLNr: 2 - 1/4		
PLZ/Ort: 8714 Kraubath		
Kategorie(n): land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaft		
Beschreibung (WE): Die einzelnen Parzellen liegen westlich von Kraubath und in Streulage. 1 landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit ca. 1,2 ha, übrige Grundstücke sind Waldflächen		
Grundstücksgröße: 50.173 m ²		
Schätzwert: 16.000,00 EUR		
Beschreibung des mitzuversteigernden Zubehörs: kein Zubehör		
Wert des mitzuversteigernden Zubehörs: kein Zubehör		
Vadium: 1.600,00 EUR		
Geringstes Gebot: 8.000,00 EUR		
Sonstige Hinweise: Die Dbkt. in C-lfd. Nr. 1 ist gegenstandslos Die Dienstbarkeiten C-LNR 1a, 2a sind ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen		

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Reallasten:

C-lfd.Nr.1a: Dienstbarkeit Viehtrieb über Gst. 823 für Gst. 817/1
Diese Dienstbarkeit ist nicht mehr aufrecht, der Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 167 beinhaltet kein Grundstück Nr. 823.

C-lfd.Nr.2a: Dienstbarkeit elektrische Leitung über Gst. 817/3, 817/6 für österreichische Elektrizitätswirtschaft-Aktiengesellschaft
Diese Dienstbarkeit ist aufrecht, alle übrigen Eintragungen sind Pfandrechte und haben auf den Schätzwert keinen wertmindernden Einfluss.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Leitungsrechte in der Insolvenz und Zwangsversteigerung: Sondergesetzliche Regelungen

I. § 22 StWG 1968

- keine „gesonderte“ Exekution
- ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen

II. § 20 Abs 3 BG über elektrische Leitungsanlagen

III. § 31 Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte

Offenkundige, aber nicht verbücherte Dienstbarkeit

I. Zu übernehmen, wenn sie ihrem Rang nach im Meistbot Deckung finden

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Zum Erwerb einer Dienstbarkeit

- Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist – neben den in § 480 ABGB genannten anderen Fällen – grundsätzlich ein Vertrag, der nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (§ 863 ABGB) geschlossen werden kann;
- Nach § 479 Satz 2 ABGB ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine Servitut (ihrem gesetzlichen Typus entsprechend) und kein obligatorisches Recht eingeräumt wurde. Der Beweis für eine Abweichung von diesem gesetzlich unterstellten Normfall, insbesondere für ein jederzeit widerrufbares Nutzungsrecht, obliegt dem Verpflichteten;
- Bei der Schenkung eines Rechts wie der unentgeltlichen Einräumung einer Grunddienstbarkeit kommt zur wirklichen Übergabe vor allem die tatsächliche Gestattung der Ausübung dieses Rechts oder die Übergabe einer verbücherungsfähigen Urkunde in Betracht;
- Kannte der Erwerber der belasteten Liegenschaft die zu verbüchernde, aber nicht verbücherte Dienstbarkeit oder musste er sie wegen ihrer Offenkundigkeit kennen, so ist sie ihm gegenüber – unabhängig von einer vertraglichen Überbindung – wirksam (OGH 25.06.2024, 1 Ob 71/24h)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Ersitzung einer Dienstbarkeit

- Die Unzulässigkeit der Ersitzung des Eigentums an Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstücks nach § 50 VermG steht der Ersitzung einer bloßen Dienstbarkeit nicht entgegen (OGH, 26.02.2024, 5 Ob 102/23w)

II. Ersitzung eines Wegerechts für eine Gemeinde

- Für die Ersitzung eines Wegerechts durch eine Gemeinde genügt die für den Eigentümer der belasteten Liegenschaft erkennbare Benützung während der Ersitzungszeit durch Gemeindeangehörige und Touristen, als ob es sich um einen öffentlichen Weg handeln würde. Erforderlich ist aber auch eine gewisse Notwendigkeit des Weges für die Gemeinde (OGH, 22.05.2024, 8 Ob 64/23d)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Ersessenes Wegerecht wegen des Baus einer öffent. Straße erloschen?

- Nur völlige Zwecklosigkeit oder gänzliche Unwirtschaftlichkeit für den Berechtigten können ein Erlöschen ex lege bewirken (RS0011574 [T3]);
- Schon wegen der Möglichkeit, dass der Weg als sicherer Spazier- und Schulweg fernab einer befahrenen Straße (und damit als Alternative zur Straße) genutzt werden kann und auch nach wie vor genutzt wird (vgl auch RS0011569), ist die für ein Erlöschen erforderliche Zwecklosigkeit hier zu verneinen. Auch das Berufungsgericht ging mit Blick auf die fortgesetzte Nutzung des Weges etwa als Schulweg davon aus, dass „die Straße keinen vollständigen Ersatz für den Servitutsweg bot“;
- Das ersessene Wegerecht ist durch den Bau der öffentlichen Straße und der damit verbundenen geringeren Nutzung des Wegs nicht erloschen (OGH 22.10.2024, 4 Ob 152/24t).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Miteigentum: Klage auf Feststellung des Umfangs einer Dienstbarkeit

- Jeder Teilhaber einer Gemeinschaft hat das Recht, die zur Wahrung des Gesamtrechts erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, deren es zur Wahrung seines Anteilsrechts bedarf, und kann allein etwa Unterlassungsansprüche erheben;
- Verlangt der Kläger aber eine Entscheidung des Gerichts über den (Nicht-)Bestand des vom Beklagten angemessenen Rechts, kann er nur einheitlich mit allen Miteigentümern des dienenden Grundstücks und gegen alle Miteigentümer des herrschenden Grundstücks gemeinsam vorgehen. Sie bilden jeweils eine einheitliche Streitpartei, sodass die Klage nur eines von mehreren Miteigentümern mangels Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand abzuweisen ist; dies gilt auch bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit;
- Die Behauptung, die übrigen Miteigentümer hätten außergerichtlich der Klage zugestimmt, reicht zur Sanierung nicht aus, zumal eine derartige Erklärung nie ausschließt, dass der Erklärende seinen Standpunkt in der Folge ändert und dann ein gesonderter Prozess gegen ihn nicht zu vermeiden wäre (OGH 26.02.2024, 5 Ob 7/24a)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Verjährung einer Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch

- Nach nunmehr hA kommt es für den Beginn der Verjährung nach § 1488 ABGB wegen Nichtgebrauchs nur noch auf die (objektive) Möglichkeit der Rechtsausübung an. Es genügt, dass der Dienstbarkeitsberechtigte das Hindernis, das die Ausübung einer Dienstbarkeit unmöglich macht oder beeinträchtigt, bei gewöhnlicher Sorgfalt (im Sinne von gewöhnlicher Aufmerksamkeit) hätte wahrnehmen können.
- Zwar ist die Möglichkeit der Wahrnehmung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Servitutsberechtigter die Örtlichkeit nicht aufgesucht hat. Die freiwillige Abwesenheit des Berechtigten hindert vielmehr nach hA den Rechtsverlust nach § 1488 ABGB nicht. Wenn der Berechtigte jedoch auch vor Ort keine gesicherte Möglichkeit der Kenntnis vom Hindernis für die Servitutsausübung hätte (und auch keine Mitteilung des Servitutsbelasteten erfolgt sein sollte), fehlt der fristauslösende Moment für den Beginn der Freiheitsersitzung nach § 1488 ABGB (OGH 20.12.2023, 1 Ob 171/23p).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Beseitigungsbegehren bei einer Servitutsklage

- Eine vertragliche vereinbarte, aber nicht verbücherte Servitut ist (nur, aber immerhin) zwischen den Vertragsparteien wirksam;
- Eine Klage des Eigentümers wegen der Anmaßung einer Servitut kann auch auf Beseitigung gerichtet werden. Konkrete Beseitigungsmaßnahmen können aber nur gefordert werden, wenn sie das einzige Mittel zur Verhinderung des verpönten Erfolgs (OGH 23.01.2024, 1 Ob 192/23a);
- Rechtsprechung und Lehre anerkennen die Gültigkeit von Vereinbarungen, mit denen Berechtigungen, die ihrem Inhalt nach sonst den Gegenstand von Dienstbarkeitsbestellungsverträgen an Liegenschaften bilden, denen im Bereich des Eintragungsgrundsatzes nach § 481 Abs 1 ABGB dingliche Wirkung erst durch die Eintragung in den öffentlichen Büchern zukommt, mit bloß obligatorischer Wirkung eingeräumt werden (RS0011659).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Offenkundige Dienstbarkeit

- Eine offenkundige Dienstbarkeit liegt vor, wenn vom dienenden Grundstück aus bei einiger Aufmerksamkeit Einrichtungen oder Vorgänge wahrgenommen werden können, die das Bestehen einer Dienstbarkeit vermuten lassen, mag auch die Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen sein (RS0034803; RS0011633).
- Der Kläger wohnte Jahrzehnte seines Lebens im Haus auf dem gegenständlichen Grundstück. Der Einwand des Klägers, eine Offenkundigkeit der Dienstbarkeit läge nicht vor, da nicht offenkundig gewesen sei, auf welchen Grundstücken sich die Strommasten befanden, bestehe im gegebenen Fall nicht, denn: Durch Vermessung des Grundstückes bei Kauf des Grundstückes stellte der Grundstückseigentümer Vermessungen an. Dadurch hat er einen allenfalls vorher bestehenden guten Glauben an die Positionierung des Masten außerhalb seines Grundes zerstört. Die Entfernung des Strommasten auf Kosten des Betreibers und die Unterlassung zur Führung von einer Freileitung kann daher nicht begehrt werden, da eine offenkundige Dienstbarkeit des Betreibers vorliegt (OLG Wien, 31.03.2023, 3R26/23z).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Kündigung entgeltliche Dienstbarkeit

- Bei entgeltlichen Dienstbarkeiten kann sich Nutzungsberechtigter **nicht durch einseitigen Verzicht** von seiner Zahlungspflicht lösen (OGH 13.07.2023, 1 Ob 67/23v).
- Der aus einer Dienstbarkeit (nur) Berechtigte kann zwar jederzeit auf sie verzichten; bei entgeltlichen Dienstbarkeiten - wie im gegenständlich Fall - reicht aber der Verzicht des Nutzungsberechtigten (hier der Beklagten) wegen des Synallagmas nicht aus. Die Zahlungspflicht besteht weiterhin (stRsp, siehe schon: 3 Ob 2219/96m; 1 Ob 210/15m).
- Die Zwecklosigkeit der Dienstbarkeit kann auch im Synallagma einen wichtigen Grund für die vorzeitige Beendigung darstellen. Die Berufung auf diesen Grund ist aber ausgeschlossen, wenn die Zwecklosigkeit sich auf Tatsachen aus der eigenen Sphäre bezieht.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Verjährung des Anspruchs auf Einverleibung einer Servitut

- Die Verjährung des Verbücherungsanspruchs ist selbständig, va aber losgelöst von der Verjährung des Unterlassungsanspruchs zu beurteilen (OGH 28.07.2022, 10 Ob 33/21g).
- Im gegenständlichen Kontext war für die Verjährung des zugrundeliegenden Unterlassungsanspruchs die Besonderheit zu beachten, dass es sich beim Bauverbot um ein selten ausübbares Recht iSd § 1484 ABGB handelt. Selten ausübbare Rechte verjähren danach nur dann, wenn der Berechtigte binnen 30 Jahren drei Gelegenheiten zur Rechtsausübung nicht wahrnimmt.
- Der **Anspruch auf Einwilligung** in die **Einverleibung eines Rechts verjährt 30 Jahre** nach seiner erstmaligen Ausübbarkeit, auch wenn das Recht selbst noch nicht verjährt ist bzw dessen Verjährung (etwa gemäß § 1484 ABGB) noch gar nicht begonnen hat.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Freiheitsersitzung

- Eine langdauernde Übung, dass der Beklagte zwar regelmäßig auf dem Servitutsweg parkte, er sein Fahrzeug aber "auf Ersuchen" immer entfernte, ist keine die Ausübung der Servitut einschränkende Widersetzlichkeit. (OGH 31.05.2023, 4 Ob 66/23v).

II. Freiheitsersitzung bei negativer Dienstbarkeit

- Wird der (negativen) Dienstbarkeit des Bauverbots zuwidergehandelt und erhebt der Dienstbarkeitsberechtigte drei Jahre lang keine Klage, so führt dies zum gänzlichen Untergang der Dienstbarkeit nach § 1488 ABGB (OGH 25.01.2023, 8 Ob 74/22y).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Umfang der ersessenen Grunddienstbarkeit

- Inhalt und Umfang einer ersessenen Dienstbarkeit richten sich nach dem Zweck, zu dem das dienende Gut während der Ersitzungszeit verwendet worden ist. Die Nutzung für eine geänderte Bewirtschaftungsart der herrschenden Liegenschaft ist grundsätzlich nicht von der ersessenen Dienstbarkeit gedeckt (OGH 22.06.2023, 10 Ob 28/23z).

II. Ersitzung zu Gunsten einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft

- Eine Dienstbarkeit zugunsten einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft kann nur ersessen werden, wenn sämtliche Miteigentümer während der gesamten Ersitzungszeit gutgläubig sind. Hat auch nur ein Miteigentümer Kenntnis vom tatsächlichen Umfang der eingeräumten Servitut, kann eine darüber hinausgehende Nutzung des dienenden Grundstücks durch alle Miteigentümer nicht zur Ersitzung weitergehender Servitutsrechte führen (OGH 25.05.2023, 3 Ob 46/23w).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Beendigung der Ersitzung durch Zusammenlegungsverfahren

- Mit der Rechtskraft eines Zusammenlegungsplans erlöschen gem § 34 Abs 1 StZLG (Steiermärkisches ZusammenlegungsG) Grunddienstbarkeiten und Reallasten entschädigungslos. Auch die laufende Ersitzung einer Grunddienstbarkeit wird unterbrochen (OGH 08.09.2022, 3 Ob 105/22w).
- Nach dem Rechtskräftigwerden des Zusammenlegungsplans kann eine Grunddienstbarkeit nur dann bestehen, wenn sie von der Agrarbehörde aufrechterhalten oder neu begründet wurde. Wenn der rechtskräftige Zusammenlegungsplan ein Wegerecht zur Waldbewirtschaftung über eine bestimmte Trasse vorsieht, ist die bis dahin laufende Ersitzung eines Wegerechts über eine andere Trasse beendet, selbst wenn die im Zusammenlegungsplan beschriebene Trasse für den Zweck ungeeignet ist. Die neuerliche Ersitzung des Wegerechts über die andere Trasse scheidet grundsätzlich mangels Redlichkeit aus.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Außerbücherliche Servitut bei Aufhebung der Eigentümeridentität

- Bei Übereignung einer von zwei Liegenschaften desselben Eigentümers, von denen eine offenkundig der anderen dient und weiterhin dienen soll, entsteht auch ohne spezifische Vereinbarung unmittelbar durch den Übertragungsakt eine außerbücherliche Dienstbarkeit (OGH 18.04.2023, 5 Ob 30/23g).

II. Erwerb der verbücherten Dienstbarkeit ohne die im Grundbuch nicht ersichtlichen Beschränkungen

- Der gutgläubige Erwerber der herrschenden Liegenschaft erwirbt die verbücherte Dienstbarkeit (hier: Wegerecht) in dem Umfang, der bei vernünftigem Verständnis aus der Grundbucheintragung und den Regelungen des in der Urkundensammlung befindlichen Bestellungsvertrags folgt. Eine mündlich vereinbarte, aber in der Urkunde des Bestellungsvertrags nicht festgehaltene Beschränkung (hier: Nutzung des Servitutswegs nur zum Transportieren von Grünschnitt) kann ihm nicht entgegengehalten werden (OGH 28.03.2023, 10 Ob 8/23h).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Verlegung der Servitut

- Keine „Verlegung“ der Wegservitut auf einen im Eigentum des Servitutsberechtigten stehenden Alternativweg, wenn dieser keinen „vollen Ersatz“ bietet (OGH 24.05.2023, 8 Ob 26/23s).
- Eine Wegservitut erlischt, wenn eine stattdessen zur Verfügung stehende Straße nach Lage und Beschaffenheit dem Berechtigten einen vollen Ersatz für den benützten Servitutsweg bietet. Die Frage nach der Nützlichkeit eines bestehenden Alternativwegs ist nicht anders zu beurteilen, nur weil der Servitutsberechtigte selbst Eigentümer des Alternativwegs ist

II. Einschränkung der Servitut

- Einschränkung durch Eingangstor und Kameraüberwachung unzulässig (OGH 31.01.2023, 5 Ob 196/22t).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Ruhen der Servitut

- Ruhen" und Wiederaufleben einer Dienstbarkeit bei vorübergehender rechtlicher Unmöglichkeit infolge eines baubehördlichen Benützungsverbots (OGH 14.09.2022, 1 Ob 157/22b).
- Der gegen den Eigentümer der dienenden Liegenschaft erlassene, rechtskräftige Auftrag auf Unterlassung der Benützung jenes Parkplatzes, der Gegenstand der Servitutsvereinbarung ist, entfaltet Tatbestandswirkung iSd § 525 ABGB für die am Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Servitutsberechtigte. Die durch den Bescheid bewirkte vorübergehende Unmöglichkeit hat zur Folge, dass die Dienstbarkeit bis zur Wiederherstellung "ruht". Der belastete Liegenschaftseigentümer hat die für das Wiederaufleben der Dienstbarkeit erforderlichen Instandsetzungsarbeiten des Servitutsberechtigten zu dulden.

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Auslegung der unangemessenen Dienstbarkeit

- Eine Grunddienstbarkeit, nach welcher dem Berechtigten gestattet ist, das Grundstück des Belasteten für eine allfällige Reparatur seiner Gebäulichkeiten mit Arbeitern zu betreten, zu befahren und auch das Material für die Reparatur abzulagern und alles vorzukehren, was für die Reparatur notwendig erscheint, umfasst nicht auch das Recht, das Grundstück zur Durchführung von Instandhaltungs-, Pflege-, oder Wartungsarbeiten ohne Ausführung von Reparaturen zu betreten (OGH, 26.07.2023, 9 Ob 32/23f).

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

- I. Passivlegitimation für nachbarrechtliche Klage gegen Beeinträchtigungen durch Stromleitungsbau
 - Für nachbarrechtliche Ansprüche kann nicht nur der Liegenschaftseigentümer passiv legitimiert sein, sondern jede Person, die das Grundstück für eigene Zwecke nützt und eine Emission herbeiführt. Allerdings verlangt die Rsp einen gewissen Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Emission.
 - Die Auffassung, dass die frühere Leitungsbetreiberin nicht für nachbarrechtliche Ansprüche passiv legitimiert ist daher vertretbar. (OGH 25. 11. 2021, 9 Ob 73/21g)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Exszindierungsklage des Netzbetreibers gegen Entfernung einer Stromleitung

- Die über eine fremde Liegenschaft verlaufende Leitung ist Bestandteil (Zubehör) des Verteilernetzes und steht im Eigentum der Netzeigentümerin.
- Die Netzeigentümerin kann mit Exszindierungsklage gegen eine Exekution vorgehen, mit welcher der Betreibende die Entfernung der Stromleitung, die über seine Liegenschaft zum Nachbarhaus des Verpflichteten führt, durchsetzen will. (OGH 21. 10. 2021, 3 Ob 108/21k)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. „Eigentümergelegenheit“ unzulässig

- Begründung und Verbücherung einer Grunddienstbarkeit bei Eigentümeridentität zwischen dienendem und herrschendem Grundstück ausgeschlossen. (OGH 5 Ob 163/20m; stRsp)

II. Entstehung einer Dienstbarkeit wegen „Offenkundigkeit“

- Wenn die Eigentümeridentität bei zwei Liegenschaften, die offenkundig in einer herrschenden und dienenden Beziehung stehen, verloren geht, entsteht im Zug der Eigentumsübertragung eine außerbücherliche Grunddienstbarkeit. (OGH 2 Ob 156/20k)

III. Schneeräumung in einer der technischen Entwicklung entsprechenden Art

- Berechtigte darf Schneeräumung auf dem Servitutsweg in einer der technischen Entwicklung entsprechenden Art vornehmen lassen. Dass vom Räumgerät verschobener Schnee auf Teilen seines Grundstücks zu liegen kommt, die nicht mehr von dem Wegerecht umfasst sind, hat der Verpflichtete zu dulden. Der Verpflichtete darf auch keinen Zaun aufstellen, die die mechanische Schneeräumung verhindert. (OGH 4 Ob 197/20d)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Dereliktion einer Liegenschaft trotz Belastung mit Wegerecht

- Preisgabe von Grundeigentum auch dann möglich, wenn die Liegenschaft mit der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts belastet ist. (OGH 5 Ob 204/20s)

II. Gebührenrechtliche Einordnung eines „Pacht- und Servitutsvertrags“

- Ein "Pacht- und Servitutsvertrag", dessen primärer Zweck in der Überlassung einer Grundfläche zur Errichtung einer Windkraftanlage samt Zugehör liegt, kann als Bestandvertrag gedeutet werden, wenn in den Pflichten des Verpächters zur Duldung nicht der für das Wesen des Vertrages maßgebliche Hauptregelungsgegenstand zu sehen ist. (VwGH Ra 2019/16/0179)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Einschränkung des Wegerechts durch Einfahrtstor unzulässig

- Ob dem Berechtigten eines Geh- und Fahrrechts eine eigenmächtige Einschränkung der Servitutsausübung durch den Verpflichteten zumutbar ist, ist nach einem strengen Maßstab zu prüfen.
- Errichtung eines Einfahrtstores, das der Berechtigte auf- bzw versperren muss, ist diesem grundsätzlich nicht zumutbar. (OGH 24.6. 2021, 9 Ob 18/21v)

II. Lang andauernde Sperre des Servitutswegs nicht durch Bauführung gerechtfertigt

- Einseitige Einschränkung der Servitutsausübung durch den Belasteten nur dann zulässig, wenn die Ausübung dadurch nicht ernstlich erschwert oder gefährdet wird.
- Sperre des Servitutswegs für 1,5 Jahre ist der Berechtigten eines Geh- und Fahrrechts nicht zumutbar, auch wenn diese andere Zugangsmöglichkeit zum Grundstück hat. (OGH 29. 4. 2021, 8 Ob 25/21s)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Kontrahierungszwang von Gebietskörperschaften bei Dienstbarkeiten

- Pflicht zum Vertragsabschluss, wo eine Gebietskörperschaft oder ein Unternehmer eine Monopolstellung durch Verweigerung des Vertragsabschlusses sittenwidrig ausnützt und dem Interessenten zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen. Im Verhältnis zu Gebietskörperschaften in Privatwirtschaftsverwaltung kommt als Rechtsgrund für einen Kontrahierungszwang auch Verpflichtung zur Gleichbehandlung in Betracht. (OGH 4 Ob 207/19y)

II. Verbotstafel kann Ersitzung eines Wegerechts ausschließen

- Ein Verbotsschild "Privatweg - Durchfahrt verboten" schließt Ersitzung eines Fahrrechts mangels Redlichkeit aus, auch wenn der Wegeigentümer gegen die fallweise wahrgenommene Benützung nicht vorgeht. (OGH 5 Ob 1/21i; siehe aber auch OGH 4 Ob 49/16h)

III. Keine Freiheitsersitzung durch leicht umgehbare Absperrkette

- OGH 4 Ob 134/21s

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

- I. Duldungspflicht der Grundeigentümer aufgrund des Gesetzes begründet keine Ersitzung
 - keine Servitut auf Verbindungsweg über dienendes Grundstück zur Wildtierfütterung
 - Anspruch auf Beseitigung von Hindernissen und Unterlassung künftiger Störungen bleibt aufrecht (OGH 4 Ob 24/22s)

- II. Freiheitsersitzung kann zur Einschränkung einer Dienstbarkeit führen
 - Freiheitsersitzung durch Aufstellen von fest mit dem Boden verbundenen Dreieckständern im Abstand von 2m
 - befahren nur noch mit einspurigen Fahrzeugen sowie mehrspurigen Fahrzeugen mit Breite bis 1,80m und Länge bis 4,30m möglich – Servitut durch Freiheitsersitzung dahingehend eingeschränkt (OGH 7 Ob 78/22d)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

- I. Dienstbarkeit eines Miteigentümers an der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Sache (auch bei Wohnungseigentum)

- II. Dienstbarkeit entsteht unmittelbar durch **Übertragungsakt**
 - bei Übereignung einer von zwei Liegenschaften desselben Eigentümers, wobei eine offenkundig der anderen dient, entsteht unmittelbar durch Übertragungsakt eine (außerbücherliche) Dienstbarkeit
 - offenkundige Dienstbarkeit: Kenntnis oder Erkennbarkeit
 - Umfang: Dienstbarkeiten dürfen nicht erweitert werden; Einzelfallbetrachtung (OGH 8 Ob 52/22p)
 - kommt nicht darauf an, ob anlässlich der Realteilung konkludent die Dienstbarkeit eingeräumt wurde (OGH 5 Ob 26/22t)

Teil II | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Kontrahierungszwang von Gebietskörperschaften bei Dienstbarkeiten

- Obliegenheit zur erstmaligen Herstellung als auch Erhaltung der dienstbaren Sache
- verhältnismäßige Aufteilung des Aufwands, wenn dienstbare Sache auch von Servitutsverpflichteten benützt wird (OGH 1 Ob 155/22h)

II. ungemessene Dienstbarkeiten sind auf den Zweck ihrer Bestellung einzuschränken

- Begrenzung des Servituts durch Interessenabwägung: Vorteile des Berechtigten und Belastungen für Eigentümer (OGH 5 Ob 137/22s)

360° Erneuerbare
Energie



Leitungsbau und Haftung

Teil III

Teil III | Einführung in das Haftungsrecht

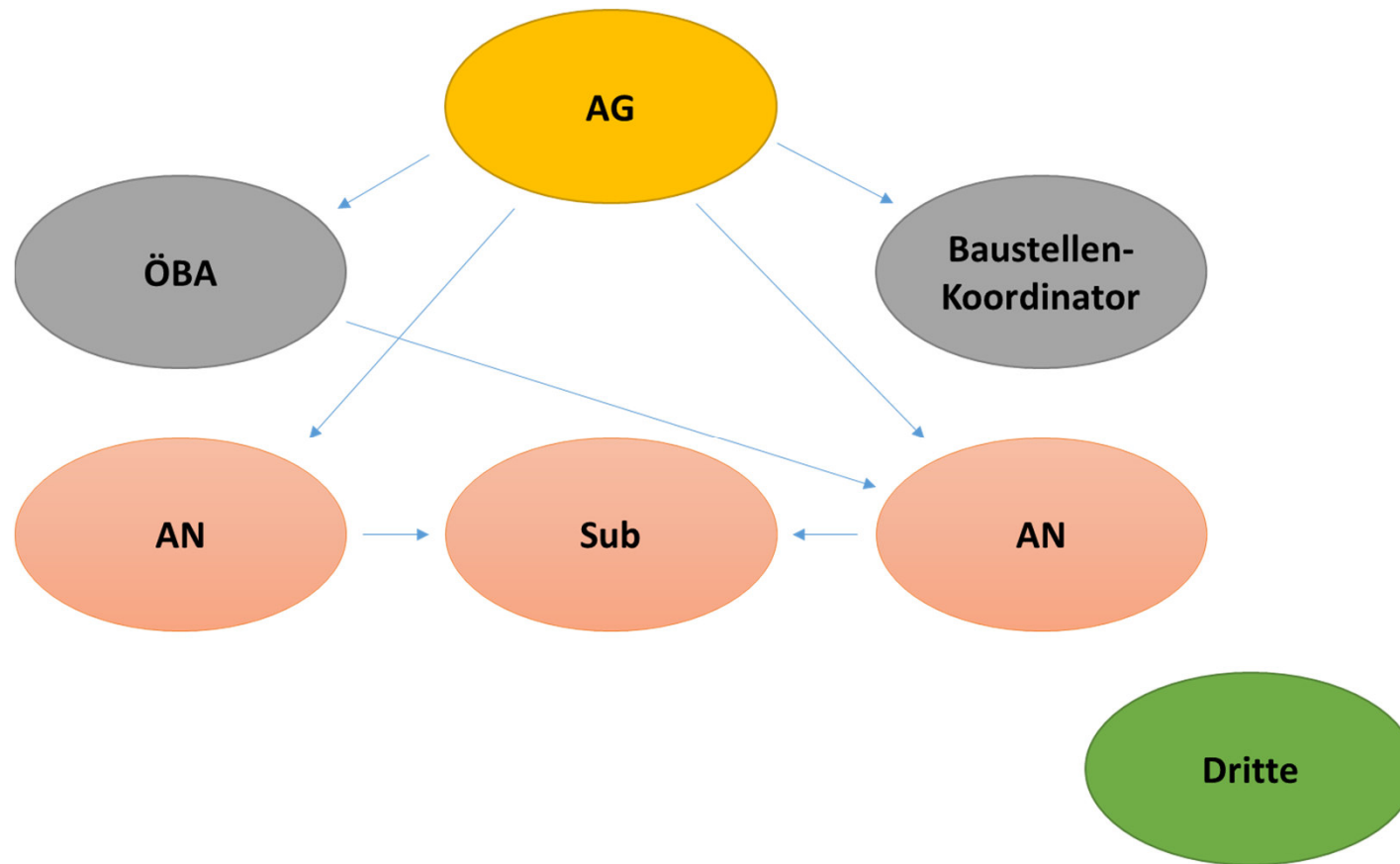
Vertragliche Haftungsregelungen

- I. Schadenersatz und Gewährleistung dispositiv
- II. Abänderung durch Vertrag
 - Haftungsausschluss
 - Verjährung
- III. Unternehmergeschäft: gute Sitten
 - zB kein Haftungsausschluss bei Vorsatz
- IV. Verbrauchergeschäft: enge Grenzen
 - zB keine Fristverkürzung

Gesetzliche Haftungsregelungen

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten



Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber

I. Haftung Bauunternehmer ► AG

- **Kausalität?**
- **Rechtswidrigkeit?**
 - Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen?
- **Verschulden?**
 - Beweislastumkehr bei Vertrag

II. Beispiel: OGH 6 Ob 256/02v

- Tankstelle – Sanierung Erdreich
- Hoher Sorgfaltsmaßstab – Erkundigungspflichten
- Haftung des Subunternehmers

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Dritten

I. Haftung Bauunternehmer ► Dritte

- **Schaden?**
- **Kausalität?**
- **Rechtswidrigkeit?**
 - Deliktische Haftung
- **Verschulden?**
 - Keine Beweislastumkehr

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten

Sonderfall: Verkehrssicherungspflichten

I. AN zur Baustellensicherung verpflichtet

- Haftungsausschluss
- Verjährung

II. Maßnahmen: möglich und zumutbar

- „Stand der Technik“

III. Nur befugte Benutzung geschützt

IV. „Benützung auf eigene Gefahr“

- Haftungsausschluss nur bei Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen
- OLG Wien 16 R 89/96t: Erkennbarkeit

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung des Bauunternehmers für Subunternehmer / Gehilfen gegenüber Vertragspartner (Haftung für Dritte)

- I. Häufig im Baubereich
- II. Haftung für fremdes Verhalten
- III. Ratio: Erweiterung der Geschäftstätigkeit
- IV. Gegenüber dem Auftraggeber: vertragliche Haftung
 - Haftung für „Erfüllungsgehilfen“
 - Haftung „wie für eigenes Verhalten“
 - Produzent / Hersteller ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung

Haftung für ein Bauwerk oder Werk (§ 1319 ABGB)

I. Haftung für Schäden „durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten

Werkes“ (weite analoge Anwendung)

II. Definition des Bauwerks

- Elektrische Leitung (EvBL 1957/19)
- Kanaldeckel (10 Ob 2444/96a)
- Telegrafmast (ZBI 1935/91)
- Regenwasserableitung
- Kanal etc.

III. Haftpflichtiger = „Besitzer des Bauwerks“

IV. Mangelhafte Beschaffenheit des Werks

Reichshaftpflichtgesetz / Gaswirtschaftsgesetz 2011



Teil III | Leitungsbau und Haftung

Eingriffshaftung

- I. Besonderes Haftungsregime
- II. Schädiger wird Eingriff in fremde Rechtsgüter gestattet
 - Schaden ist erlaubt!
- III. verschuldensunabhängige Ersatzpflicht des Schädigers
- IV. Beispiele:
 - § 364 Abs 2 ABGB (dazu gleich mehr)
 - § 364a ABGB (dazu gleich mehr)
 - § 21 StWG 1968
 - § 26 WRG

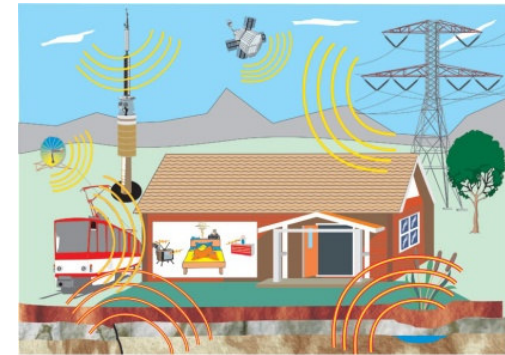
Teil III | Leitungsbau und Haftung

Immissionen

Haftung für positive Immissionen (§ 364 (2) ABGB)

I. Immission

- Elektrische Wellen oder Felder und Strahlen (7 Ob 101/07i)
- Nicht aber ein Bauwerk oder die Bauführung an sich
- Nicht das „ästhetische Empfinden“



II. Überschreiten der örtlichen Verhältnisse

III. Wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Nutzung

- „Wesentlichkeit“ orientiert sich am Empfinden eines Durchschnittsmenschen (Handymasten, OGH 7 Ob 101/07i)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Immissionen

Genehmigte Betriebsanlagen (§ 364a ABGB)

I. Behördlich genehmigte Anlage

- sämtliche gewerbebehördlich genehmigte Anlagen
- UVP-pflichtige Anlagen
- Straße
- Nicht jedoch: Mobilfunksendeanlage (6 Ob 180/05x), durch Fernmeldebehörde genehmigte Funksendeanlage (3 Ob 252/06i)

II. Ausschluss der Unterlassungsverpflichtung

III. Verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch

- „Wesentlichkeit“ orientiert sich am Empfinden eines Durchschnittsmenschen (Handymasten, OGH 7 Ob 101/07i)

§ 364 (2) ABGB enthält dispositives Recht ► abweichende vertragliche

Regelungen zulässig

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Einführung in das Gewährleistungsrecht

I. Mangel“ – Abweichen vom Geschuldeten

- „Vertragsauslegung
- „gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften“

II. „Mangel“ nach VGG

- „Objektiv erforderliche Eigenschaften“

III. Zeitpunkt der Übergabe

- UGB: Mängelrüge

IV. Beweislastumkehr: 6 Monate nach ABGB; 1 Jahr nach VGG

- „Objektiv erforderliche Eigenschaften“

V. Gewährleistungsfrist

- 2 Jahre bei beweglichen Sachen
- 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen

VI. Verjährungsfrist: 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Judikatur

I. OGH 9 Ob 56/20f

- „Luft-Wasser-Wärmepumpe
- Lärm nie „direkte Zuleitung“

II. OGH 6 Ob 171/21x

- Unmittelbare Zuleitung eines Luftstroms durch grenznahe Wärmepumpe
- Unmittelbare Zuleitung durch künstlich erzeugten Luftstrom

III. OGH 1 Ob 37/20b

- § 364: Entzug von Licht
- Bäume, Pflanzen
- NICHT: bewilligte Gebäude

IV. OGH 10 Ob 74/19h

- Unterlassen des Abfeuerns von Silvesterraketen
- „grobkörperliche Immissionen“

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Judikatur

I. OGH 1 Ob 62/20d

- Ortsüblichkeit“: störendes Grundstück Ausgangspunkt
- „annähernd gleiche Lebens- und Umweltbedingungen“
- NIE: Gesundheitsgefährdung

II. OGH 5 Ob 210/21z

- „Ortsüblichkeit“: Klavierüben
- Keine wesentliche Beeinträchtigung bei 6 stündigem Klavierüben

III. OGH 2 Ob 12/19g

- Gesundheitsschäden erfasst
- Besondere Sensibilität des Geschädigten unerheblich

IV. OGH 6 Ob 123/20m

- Lackierarbeiten: keine Beeinträchtigung der ortsüblichen Benützung
 - zeitliche Dimension gering
 - Lackierarbeiten in großen Abständen (saisonal)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Judikatur

I. OGH 10 Ob 22/21i

- Nachbarrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen herüberwachsende Äste und Wurzeln
- Nachbarrechtliche Unterlassungsklage gem § 364 Abs 2 ABGB hat im Allgemeinen aufgrund des Vorrangs des Selbsthilferechts gem § 422 ABGB keinen Erfolg.

II. OGH 1 Ob 107/21y

- Nachbarrechtliche Unterlassungsklage gegen mittelbaren Störer
- Als mittelbarer Störer ist der Liegenschaftseigentümer nur dann für eine nachbarrechtliche Unterlassungsklage passiv legitimiert, wenn er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, die Störungen durch Dritte zu steuern und zu verhindern.

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Judikatur

I. OGH 2 Ob 175/20d

- „Poller“: Bauwerke, nicht Teil des Wegs
- Zweck: Verkehrshindernis

II. OGH 2 Ob 50/20x

- Baumsturz: Bauwerkhaftung analog – Gefährdungshaftung!
- Haftungsfreizeichnung durch Fachunternehmen

III. OGH 9 Ob 29/21m

- Bauwerkhaftung setzt Vorhersehbarkeit der Gefahr voraus
- Sorgfaltsverstoß iSd § 1319 ABGB kann nur vorliegen, wenn die Gefahr erkennbar oder vorhersehbar war

IV. OGH 2 Ob 218/20b

- Keine grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters wegen Warnschildern

V. OGH 2 Ob 177/21z

- Keine Wegehalterhaftung wegen eines nicht völlig unfallsicher aufgestellten Warnschildes

Teil III | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Mehr Enteignungsentschädigung bei Leitungsrechten

- Der Leitungsberechtigte ist verpflichtet, den Enteigneten (hier zwangsweise Servitutsverpflichteten) für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gem § 365 ABGB schadlos zu halten;
- Dem Enteigneten soll nicht weniger, aber auch nicht mehr als der Unterschied zwischen seiner Vermögenslage vor oder nach der Enteignung ausgeglichen werden;
- Auch ein durch die Dienstbarkeit der Duldung einer Starkstromleitung Belasteter hat Anspruch auf Ersatz all jener Vermögensnachteile, die er infolge der ihm auferlegten Beeinträchtigungen und Pflichten erleidet, nicht jedoch für Nachteile, die keine unmittelbare Folge der ihn belastenden Dienstbarkeit sind, sondern allein aus der Existenz der Leitungsanlage entstehen;
- Es sind auch die aus der konkreten Enteignung sich ergebenden Verkehrswertminderungen des Gesamtgrundstücks zusätzlich zum Wert des enteigneten bzw unmittelbar betroffenen Grundstücksteils zu ersetzen (OGH 19.3.2024, 4 Ob 126/23t).

Teil III | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Kein Sprungregress in der Subunternehmerkette

- Nach § 1313a ABGB haftet der Schuldner für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes. Genauso haftet er für das Verschulden der von seinen Erfüllungsgehilfen verwendeten weiteren Erfüllungsgehilfen. Ein direkter Regressanspruch gegen den ihm so zugerechneten Erfüllungsgehilfen des Erfüllungsgehilfen ist jedoch auch auf der Grundlage von § 1313 Satz 2 ABGB nicht möglich, der Schuldner muss sich vielmehr an seinen Vertragspartner halten (OGH 30.06.2022, 4 Ob 99/22w).

Teil III | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

I. Technischer Schulterabschluss umfasst auch Warnpflichten / Aufklärungs- und Kontrollpflichten

- Nach der Rechtsprechung trifft mehrere zur Herstellung desselben Werks bestellte Unternehmer, auch wenn keiner von ihnen zum Generalunternehmer bestellt wurde, die Pflicht, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Werks vereiteln könnte (technischer Schulterabschluss). Diese Kooperationsverpflichtung umfasst auch Warnpflichten oder gegenseitige Aufklärungs- und Kontrollpflichten (OGH 04.07.2023, 5 Ob 26/23v).
- Grundsätzlich hat sich jeder Vertragspartner so zu verhalten, wie es der andere in der gegebenen Situation mit Rücksicht auf den konkreten Vertragszweck, die besondere Art der Leistung und die Erfordernisse eines loyalen Zusammenwirkens erwarten darf, damit die Erreichung des Vertragszwecks nicht vereitelt, sondern erleichtert und Schaden verhindert wird.
- Es trifft bei gemeinsamer Herstellung eines Werks jeden Unternehmer die Pflicht, alles zu vermeiden, was dessen Gelingen vereiteln könnte; infolge des im Bauwesen typischen Zusammenwirkens von Bauherren, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten besteht dort die regelmäßige Nebenpflicht zur Kooperation zwischen Werkbesteller und ausführenden Werkunternehmern mit gegenseitigen Aufklärungs-, Warn- und Kontrollpflichten.

Teil III | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

- I. Keine Haftung der Sachverständigen (Subunternehmers) aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wegen Subsidiarität
 - Die Ersatzpflicht des Sachverständigen nach §§ 1299 und 1300 ABGB beschränkt sich grundsätzlich auf den aus dem Schuldverhältnis Berechtigten, also regelmäßig den Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber einem Dritten kommt allerdings dann in Betracht, wenn die objektiv-rechtlichen Schutzwirkungen auf ihn zu erstrecken sind. Das ist der Fall, wenn der Sachverständige damit rechnen musste, dass sein Gutachten (seine Tätigkeit) die Grundlage für die Disposition eines Dritten bilden wird (OGH 25.4.2023, 10 Ob 59/22g).
 - Derartige Ansprüche sind jedoch gegenüber eigenen Ansprüchen subsidiär, bestehen also nur, wenn der Dritte keinen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber seinem Vertragspartner hat. Demgemäß hat der OGH einen "Durchgriff" auf den vom Generalunternehmer im Wege eines Subauftrags verpflichteten Statiker schon wiederholt abgelehnt (unter anderem 1 Ob 232/05g; 3 Ob 71/97f)

Teil III | Leitungs- und Wegerechte

Judikatur

- I. Schriftformerfordernis des § 3 Abs 6 BauKG gilt analog auch für Übertragung der Pflichten auf einen Projektleiter
 - Das Schriftformerfordernis des § 3 Abs 6 BauKG ist auf die Pflichtenübertragung auf den Projektleiter nach § 9 Abs 1 BauKG analog anzuwenden. Ein Bauherr kann sich daher gegenüber dem geschädigten Arbeitnehmer nicht dadurch entlasten, dass er die ihn treffenden Pflichten nach dem BauKG mündlich oder konkludent auf einen Projektleiter übertragen habe (OGH 27. 1. 2022, 2 Ob 203/21y).

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Dokumentation und Beweissicherung

I. Allgemeines zur Dokumentation

- Aktenvermerke, Fotos (Datum!)
- Im Zweifel: Immer dokumentieren
- TW explizite Pflicht: öffentliche Auftraggeber
- organisierte Urkundenablage (Verträge, Bescheide, Pläne, etc)

II. ÖNORM B 2110

- Weitergehende Dokumentationspflichten
- AG: Baubuch
 - Widerspruch gg unrichtige Eintragung
- Bautagesberichte

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Beweissicherung

- I. Drohendes Gerichtsverfahren – vorsorgliche Beweisaufnahme
- II. Antragsmöglichkeit (Protokoll – Amtstag)
 - Drohender Verlust des Beweismittels
 - Erschwerung der Beweisaufnahme
 - Feststellung des gegenwärtigen Zustandes
- III. Prozessgericht oder BG der gelegenen Sache
- IV. Aufnahme eines Augenscheins-, Zeugen- oder Sachverständigenbeweis (Kosten!)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Leistungsänderungen

I. Leistungsanpassungen „Projektalltag“

II. „ABGB-Vertrag“

- Keine Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Leistungen
- Zusatzvereinbarung
- Im Zweifel: „angemessenes Entgelt“

III. ÖNORM B 2110

- Pflicht zur Leistungserbringung bei Änderungen
 - Zur Erreichung des Leistungsziels notwendig
 - Für AN zumutbar
 - AN: Mehrkostenforderung

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Leistungsänderungen

I. Störung der Leistungserbringung

- Ehestmögliche Mitteilung
- Potentieller Verlust des Entgelts
- S. oben „Baugrundrisiko“

I. Öffentlicher Auftraggeber: Vergaberecht

- Leistungsänderung grds unzulässig
- „Bagatell-Klauseln“
- Ansonsten: Auswirkung auf Wettbewerbsergebnis?
- Empfehlung: Explizite Regelung im Vertrag

360° Erneuerbare
Energie



Vielen Dank!

Dr. Johannes Hartlieb, BSc, Rechtsanwalt
johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com

Mag. Caroline Weiß, Rechtsanwaltsanwärtlerin
caroline.weiss@haslinger-nagele.com

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten

Sonderfall: „Technischer Schulterschluss“

I. Kostenfrage Generalunternehmer

- ÖBA: Solidarhaftung beschränkt (OGH 8 Ob 88/19b)

II. AG: Koordinierungspflicht

III. Kooperationspflicht der Werkunternehmer

- Gegenseitige Aufklärungs-, Warn- und Kontrollpflichten
- OGH: „Pflicht, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Gesamtwerks vereiteln könnte“
- Besondere Sachkenntnis der AN
- Begrenzt Koordinierungspflicht des AG

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten

I. Kasuistische Rechtsprechung

II. OGH 8 Ob 579/90

- Fehlende Abstimmung bei Rohrverlegung (Fließregel)
- „durch technischen Zusammenschluss funktionsfähige Anlage“
- „Gewissheit verschaffen“
- Bei Vertragsschluss: Aufklärungspflichten

III. OGH 10 Ob 71/14k

- Bewässerungssystem für Teststrecken
- AN: Tw Pflicht zur Gesamtabstimmung
- OGH: Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - Unabhängig von Abstimmungsverpflichtung!

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten

I. OGH 2 Ob 223/14d

- Installation einer Hackgutanlage
- Blitzschäden
- Technischer Schulterchluss nur bei „Spezialproblemen“
- Keine generelle Warnpflicht in sachfremde Gebiete
- Grenzen des „technischen Schulterchlusses“

II. OGH 7 Ob 152/16b

- Terrassensanierung und Fassadendämmung
- *„Allein daraus, dass sich das Gewerk eines anderen nachteilig auf das eigene Gewerk auswirken kann, wenn es nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, folgt noch keine Prüfpflicht des Unternehmers.“*

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten

I. Sonderfall: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- Vertragliche Haftung – Beweislastumkehr
- Erstreckung der Schutz- und Sorgfaltspflichten auf Dritte
- Naheverhältnis zur vertraglichen Leistung

II. Beispiele

- „Kabelbruchfälle“
- Baustellenkoordinationsvertrag

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für Dritte

I. Haftung des Bauunternehmers für Subunternehmer / Gehilfen gegenüber Dritten

- Praktisch wenig relevant
- Gegenüber Dritten: deliktische Haftung
 - Haftung für „Besorgungsgehilfen“
 - „habituell untüchtig“ – fehlende Eignung
 - Wissen um Gefährlichkeit

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für Dritte

I. Sonderfall: Örtliche Bauaufsicht

- Bauüberwachung & Koordination
- Termin- & Kostenverfolgung
- Qualitätskontrolle
- etc...

II. OGH: „vor Ort darauf zu achten, dass das Bauvorhaben sach- und fachgerecht errichtet wird“

III. Bevollmächtigungsvertrag

- „Bemühen“
- Kein „Erfolg“

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für Dritte

- I. AG: Gehilfenzurechnung (siehe oben)
- II. Ausführungsfehler: Solidarhaftung AN – ÖBA
 - Ausführungsfehler aufgrund Überwachungsfehler
 - OGH: „ÖBA hat nur dort einzuschreiten, wo für sie Fehler erkennbar waren“
 - laufende Kontrolle und Überprüfungen
 - Stichprobenweise Kontrollen ausreichend
- III. Innenregress AN - ÖBA
 - OGH: „besondere Verhältnisse“
 - Subsidiär: Aufteilung zu gleichen Teilen

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für Dritte

I. Sonderfall: Baustellenkoordination

- Eigenständige Rechtsgrundlage: BauKG
- § 3 Abs 1: *“Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen **Planungskordinator** für die **Vorbereitungsphase** und einen **Baustellenkoordinator** für die **Ausführungsphase** zu bestellen.“*
- Ziel: Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung des Baukoordinators

- I. OGH 1 Ob 174/16v: nicht ggü selbständigen Unternehmern
- II. Haftungsfreizeichnung des AG ggü Arbeitnehmern
- III. OGH 2 Ob 93/20w: „Der Bauherr kann sich ...nicht auf die **nur mündlich** oder **konkludent** erfolgte Bestellung eines Baustellenkoordinators berufen.“ (§ 3 Abs 6 BauKG)
- IV. OGH 2 Ob 119/21w: Überwachungspflicht des Baustellenkoordinators bei sicherheitsrelevanten Änderungen
- V. OGH 8 Ob 106/21b: Baustellenkoordination auf Gefahren des Zusammenwirkens von Unternehmen auf einer Baustelle beschränkt
 - Gegenüber einem verletzten Arbeitnehmer haftet der Baustellenkoordinator nur für die Verwirklichung von Risiken, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen auf der Baustelle ergeben.

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für Dritte

- I. Spezialfall: ÖBA und Baukoordinator in einer Person
- II. Spezialfall: Juristische Person als Baukoordinator
 - Benennung natürlicher Personen
 - Verwaltungsstrafe: nur bei expliziter Nennung

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Spezialfragen – Baugrundrisiko

I. Konstellation: Festpreisvereinbarung AG – AN

II. AG: Verantwortung für Baugrundbeschaffenheit

- „Stoff“: „alles, aus dem oder mit dem das Werk hergestellt wird“
- Schutz des AN vor Fehlkalkulationen
- AG: Mitteilungspflichten
- Unterscheidung funktionale – konstruktive Auftragsbeschreibung?
 - Lit kritisch
 - OGH: Verbindlich festgelegte Konstruktion schmälert Haftungsanspruch („Sowieso-Kosten“)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Spezialfragen – Baugrundrisiko

I. OGH 5 Ob 60/17k

- Risiko beim AG
- Kontrollpflicht bzw Warnpflicht des AN
- Auch ggü sachkundigem AG!
- Hinweis auf fehlende Baugrunduntersuchung

II. OGH 8 Ob 97/15w

- Vertragliches Abweichen vom „Baugrundrisiko“ möglich
- AG: Bodengutachten
- AN: Vertrauen auf Bodengutachten
 - Mängel sind dem AG zuzurechnen

ABER:

- AN hat Tauglichkeit für eigene Leistung zu prüfen
- Aufwand verhältnismäßig zum vereinbarten Werklohn

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung

- I. besonderes Haftungsregime für Bauwerke / erlaubten Betrieb gefährlicher Sachen
- II. verschuldensunabhängige Haftung / objektive Gefährlichkeit
- III. teilweise Haftungshöchstgrenzen
- IV. relevante Sondergesetze:
 - Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) für Starkstrom führende Oberleitungen von Eisenbahnen
 - Reichshaftpflichtgesetz (RHPfIG) für Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas
 - Gaswirtschaftsgesetz (§ 48 ff GWG 2011)
 - Rohrleitungsgesetz (§ 10 ff RohrIG)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für positive Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB)

I. Keinesfalls erlaubt:

- Unmittelbare Zuleitung
- „Grobkörperliche“ Immissionen

II. Aktivlegitimation

- (Mit)Eigentümer des betroffenen Grundstücks
- dinglich Berechtigte
- Nicht nur unmittelbar angrenzender Eigentümer (9 Ob 72/08s)
- Mieter, nicht aber dessen Gattin (4 Ob 324/08w)

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für positive Immissionen (§ 364 Abs 2 ABGB)

I. Passivlegitimation

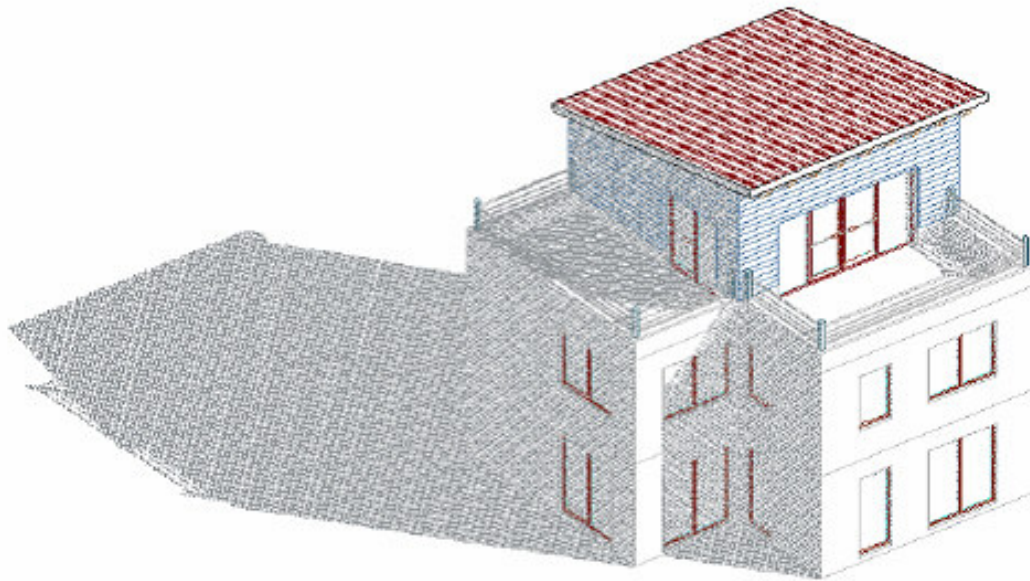
- Störer
- Liegenschaftseigentümer, auch wenn an der Liegenschaft ein Fruchtgenussrecht besteht (4 Ob 196/07p – zu § 364 Abs 3 ABGB)
- Einschränkung: Liegenschaftseigentümer, der nicht Störer ist, nur bei Einflussmöglichkeit
 - Baurechtsberechtigter als Störer (SZ 63/3)
 - Fruchtgenussrecht (1 Ob 11/08m)
 - Servitutsberechtigter (9 Ob 86/10b)

I. Unterlassungsbegehren

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Haftung für negative Immissionen (§ 364 Abs 3 ABGB)

- I. Entzug von Luft und Licht
- II. Zwingendes vorangehendes Schlichtungsverfahren (Art III ZivRÄG 2004)



Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung – Reichshaftpflichtgesetz

- I. Ersatzpflichtig ist Inhaber der Anlage \neq Eigentümer
- II. Tod/Gesundheits- oder Sachbeschädigung durch Unfall
- III. Wirkungshaftung / Zustandshaftung
- IV. Ausschluss der Ersatzpflicht
 - Schaden innerhalb eines Gebäudes
 - Beschädigung von / durch Energieverbrauchsgeräten
 - Höhere Gewalt

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung – Reichshaftpflichtgesetz

- I. Ausschluss / Abwälzung der Haftung unzulässig
- II. Haftungshöchstgrenzen
 - Personen: EUR 120.000 / Jahr Rente
 - Sachschäden: EUR 1.200.000
- III. Zusätzliche Haftung nach ABGB möglich (Verschulden)!

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung – Gaswirtschaftsgesetz 2011

- I. Ersatzpflichtig ist Netzbetreiber
- II. Tod/Gesundheits- oder Sachbeschädigung durch Vorgang beim Betrieb der Anlage
- III. Ausschluss der Ersatzpflicht
 - Verletzte/Getötete beim Betrieb der Anlage tätig
 - Beschädigte Sache während Schädigung in Anlage befördert
 - Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand Terroranschlag

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Gefährdungshaftung – Gaswirtschaftsgesetz 2011

- I. Ausschluss der Haftung unzulässig (außer gegenüber Personen die nicht Empfänger des Gases sind)
- II. Haftungshöchstgrenzen
 - Personen: EUR 120.000 / Jahr Rente bzw EUR 2.080.000 Kapital
 - Sachschäden: bis zu EUR 18.250.000
- III. Zusätzliche Haftung nach ABGB möglich (Verschulden)!

Teil III | Leitungsbau und Haftung

Eingriffshaftung

- I. § 21 StWG 1968
- II. Haftung für „alle“ Schäden bei Vorarbeiten, Bau und Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage
- III. Zusätzlich zur Enteignungsentschädigung
- IV. Beispiele für Schäden
 - Wertminderung der Liegenschaft
 - Folgeschäden durch Ausübung der Leitungsrechte
 - entgangener Gewinn
 - Ideeller Schaden -> nur bei Schädigung aus „Mutwillen“ / Schadenfreude